

Bekanntmachung

Veröffentlichung gemäß § 16 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG) vom 16.12.2004 (GV. NW. 2005, S.8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV NRW 2016, S. 619)

Gemäß § 16 KorruptionsbG haben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die mir gegenüber erteilten Auskünfte können im Rathaus der Gemeinde Ostbevern, Am Rathaus 1, 48346 Ostbevern, eingesehen werden.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht nach vorheriger Terminabsprache (Telefon 02532/8223) im I. Obergeschoss, Raum 1.05, während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und dienstags auch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags auch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr).

Ostbevern, 8. Januar 2020

Wolfgang Annen

